

PLÄDOYER FÜR JUGENDSTRAF

Zur Paradoxie punitiver Programm

Schon die Wortwahl »normverdeutlichende« Strafjustiz suggeriert Zugehörigkeiten zum »fortschrittlichen« oder »konservativen Lager«. Normstabilisierung klingt systemerhaltend, und wer möchte schon den status quo erhalten, selbst wenn Systemveränderer sich mittlerweile eher »rechts« bis »rechtsradikal« einzustufen müßten. Normstabilisierung läßt überdies eine »strafrechtszentrierte« Orientierung vermuten; jedenfalls sah es Karl. F. Schumann in seinem Buch zur »Positiven Generalprävention« so. Er unterstellt allen Theoretikern einer »positiven«, besser wäre die Formulierung »indirekten« Generalprävention (trotz ihrer unterschiedlichen Anknüpfungen) eine Art »deformation professionelle«. Sie führe dazu, dem Strafrecht größere Wirkung zuzuerkennen, als berechtigt wäre. »Eine ähnliche Überschätzung bestand und besteht hinsichtlich der Abschreckungswirkung des Strafrechts, hier hat allerdings die Forschung der vergangenen Jahre gezeigt, daß Abschreckungswirkungen verschwindend klein sind neben den Wirkungsfaktoren, die allgemein für Kriminalität oder Konformität ausschlaggebend sind... In gleicher Weise muß man erwarten, daß eine Untersuchung des Einflusses von Strafrecht auf gesellschaftliche Moral, wenn gleichzeitig andere Einflußgrößen mit untersucht werden (Religion, Bezugsgruppen usw.), nur sehr begrenzte Wirkungen nachweisen würde« (Karl F. Schumann, Positive Generalprävention, Ergebnisse und Chancen der Forschung, 1989, S. 52).

Maßstab für die Rationalität einer Straftheorie sind also meßbare Wirkungen. Diese müssen bezweifelt werden, wenn es lediglich, wie Schumann meint, auf »gesellschaftliche Moral« ankomme. Die Institutionalisierung normativer Zuschreibungen (so kann man Strafrecht auch rekonstruieren) wird von ihm also nicht symbolisch (über die Kategorie »Sinn«), sondern im traditionellen Denkschema einer ansonsten kritisierten ätiologischen Kriminologie **instrumentell** gedeutet, um dann – wie gehabt – eine längst ritualisierte Debatte über überschätzte oder nicht nachweisbare Strafwirkungen zu wiederholen. Wer ist hier eigentlich konservativ? Natürlich sind auch kommunikative Prozesse auf ihre empirischen Annahmen hin kritisierbar, aber sie entziehen sich ei-

ner Reduktion auf die Kategorien »Mittel« und »Zweck«. Dasselbe gilt für die Institutionalisierung. Was also unterstellen Theorien dieser Art tatsächlich? Schumann nennt drei Versionen:

- die Vorstellung einer »sittenbildenden Kraft« (H. Mayer 1936, S. 33)
- die Integrationsprävention (Roxin 1978, S. 306) und
- eine funktionalistische Begründung, etwa im Sinne einer Normstabilisierung durch normative Zuschreibung von Verantwortung (Jakobs, Strafrecht AT, 1983, 2. Aufl. 1990).

Alle drei Versionen setzen – so Schumann – auf wenig handfeste soziale Phänomene wie Normvertrauen, Rechtsempfinden oder moralische Transfer-effekte. Vermutete Auswirkungen des Strafrechts, die lediglich das Rechtsempfinden betreffen, könnten aber, so sein Einwand, derartig einschneidende Interventionen nicht begründen. Zur Erklärung verwendet er eine Metapher:

»So wäre z.B. auch ein Gesundheitswesen, das zwar Vertrauen in die Medizin allgemein bewirkt, aber z.B. wenig Heilungserfolge erzielt, keineswegs gut begründet. Vertrauen ist nicht ein Nachweis von Effektivität« (S. 3.).

Die Parallele zum Gesundheitswesen ist rhetorisch seit dem 18. Jahrhundert so beliebt, daß man es – seit der Aufklärung – geradezu als Chiffre für instrumentelle Straftheorien verwenden kann. Sie leben von Bildern wie dem »Arzt« (kluge Kriminalpolitik) bzw. »Kurfürscher« (überzogen harte oder zu milde Sanktionen). Sie sind erkennbar vorurteilshaft konzipiert, da sie vielfältig motivierte Handlungen auf *moral insanity* reduzieren. Löst man sich von diesem überholten Bild und sieht in der Schaffung und Umsetzung von Strafnormen die Institutionalisierung kommunikativer Prozesse, dann scheidet die vordergründig plausible Parallele zum Gesundheitswesen schon daran, daß Verantwortung ohne Rücksicht auf die Folgen für den oder die Betroffene zugeschrieben wird, während im Gesundheitswesen meßbare Wirkungszusammenhänge zwischen einer Therapie und dem Krankheitsverlauf nachweisbar sein müssen, um die Kosten durch die Solidargemeinschaft zu erstatten.

Eine institutionalisierte Verständigung über Normen hat also empirisch meßbare Folgen, dennoch ist eine Strafe keine in erster Linie »präventive« Intervention wie etwa eine »Therapie«. Sie ist auch nicht schlicht »Disziplinierung«. Dies sind zwar beliebte und verbreitete Ideologien bzw. Ideologiekritiken, aber deswegen sind sie nicht »richtig«. Sieht man in dem, was die Strafjustiz tun soll (wesentlich kommunikative Handlungen, die juristischen Experten zugewiesen und damit asymmetrisch und nicht mehr reziprok verlaufen, können sie nicht mehr ausschließlich instrumentell begründet werden, dann müssen sie sich, selbst wenn externe Effekte intendiert oder zumindest bedacht sind, dem Anspruch nach überzeugend sein. Eine tautologische (systemtheoretische) Begründung (Normbegräftigung stabilisiert Normen) genügt also nicht.

Mit guten Gründen können nur wenige, grundlegende Strafnormen legitimiert werden. Die Argumente lauten: aus folgenden Gründen seien sie so wichtig, daß sie auch strafrechtlich abgesichert werden sollen. Dieses Argument kann auch dann akzeptiert werden, wenn in keinem Einzelfall direkte positive Wirkungen auf die gesellschaftliche Moral (um Schumanns Simplifizierung zu verwenden) nachzuweisen sind. Unterstellt wird allerdings, und dies kann in (allerdings ziemlich aufwendigen) empirischen Studien auch empirisch getestet werden, daß es überhaupt so etwas wie soziale Lernprozesse gibt; aber wer möchte dies ernsthaft bestreiten. Die Beweislast liegt nicht bei den Vertretern einer indirekten Generalprävention, sondern bei denen die eine prästabilisierte Harmonie moralischer Überzeugungen jenseits institutionalisierter sozialer Kontrolle postulieren. In einer modernen Gesellschaft ist diese Annahme hochgradig unplausibel. In Krisenzeiten setzt man sich überdies der Lächerlichkeit aus, wenn man diesen Diskurs führen will. Strafrechtliche Normstabilisierung kann also nur normativ – über gute Gründe für den hohen und universal verbindlichen Rang einer Verhaltensnorm – begründet werden. Denkmodelle der indirekten Generalprävention unterscheiden sich daher von instrumentellen Konzepten durch eine wesentliche Annahme, die ich »liberal« nenne: es ist dies der emphatische Appell an Prinzipien der **Universalisierbarkeit** und Gleichheit

R EIN ANDERES FRECHT

– Eine Einleitung von Monika Frommel

der Rechtsanwendung. Eine instrumentell verstandene Verhaltenssteuerung durch Strafrecht tendiert demgegenüber zu einer problematischen Täterorientierung, die dann, wenn sie auch noch deliktspezifisch ungleich sanktioniert, alle Züge einer ungleichen Strafpraxis aufweist:

- *Informalisierung und Flexibilisierung der Strafverfolgung,*
- *Vermischung repressiver und sozialstaatlich-helfender Interventionen und*
- *Auflösung der (aus guten Gründen) institutionell getrennten Zuständigkeiten von Polizei, Strafjustiz und Sozialarbeit.*

Wesentlich für eine indirekte Generalprävention ist demgegenüber die Einsicht, daß nur die **zu begründende Bedeutung einer Norm strafrechtliche Sanktionen legitimieren kann**. Sie wendet sich also gegen instrumentelle Begründungen ebenso wie gegen zu kleinräumige empirische Widerlegungen.

»Liberal« ist sie deswegen, weil sie sich gegen Konzepte der »Verbrechensbekämpfung« wendet, eine in Krisenzeiten besonders beliebte Rhetorik, um ungleiche und damit auch ungerechte Strafverfolgung zu rechtfertigen. Die Rede von der effektiveren »Bekämpfung des Verbrechens« gehört seit dem »Siegesszug« der modernen Schule zur Dominanzkultur – begleitet von instrumentell gedachten generalpräventiven Erwägungen.

Die Thesen für ein normverdeutlichendes **und liberal-rechtsstaatliches** Jugendstrafrecht sollen deutlich machen, daß die Behauptung einer (irgendwie gearteten) Normstabilisierung als solche zur Rechtfertigung nicht ausreicht. Selbstverständlich können Normen zivilrechtlich bestätigt oder über restitutive Maßnahmen wie etwa Täter-Opfer-Ausgleichs-Programme umgesetzt werden. Dies gilt auch für jede andere Form der sozialen Kontrolle. Nicht jede indirekte Wirkung auf soziale Lernprozesse legitimiert den Griff nach dem Strafrecht, sondern nur der moralische Diskurs über die Frage, ob vorhandene oder geforderte Verbote tatsächlich fundamentale Verhaltensnormen betreffen. Bei Angriffen auf Leib oder Leben wird dies – von Sonderregelungen für Affekt- und Konfliktsituationen abgesehen – leicht zu begründen sein. Im Bereich des politischen Strafrechts oder etwa der Pönalisierung bestimmter

Lebensformen (hierzu gehören auch Teile des Drogenstrafrechts) wird es schwer sein, den Bestand an Strafgesetzen liberal-rechtsstaatlich zu legitimieren. Geschieht es dennoch, trifft Schumanns Vorwurf zu, dies sei eine »strafrechtszentriertes« und damit zirkuläres Denken. Wenn gute Gründe fehlen und dennoch positive Wirkungen postuliert werden, dann handelt es sich nicht um »wirkungsloses«, sondern um illegitimes Strafrecht.

*»Daß Politiker und Leitartikler unter den Deutungen, die zuhanden sind, die schwächsten bevorzugen, wird niemanden überraschen. Sie folgen dabei den hergebrachten Parteischemata. Wer ihre Bemühungen referiert, kann sich kurz fassen. Konservative Redner beschwören unermüdlich ein imaginäres **ancien regime**, indem vermeintlich Sitte & Anstand, Zucht & Ordnung geherrscht habe. Die Ursache für die Verwilderung der Welt vermuten sie in den Emanzipationsschüben der letzten zweihundert Jahre und im Zerfall der alten Autoritäten... In der Abenddämmerung der Sozialdemokratie hat dagegen Rousseau noch einmal gesiegt. Sie haben nicht die Produktionsmittel, sondern die Therapie verstaatlicht. Daß der Mensch von Natur aus gut sei, diese merkwürdige Idee hat in der Sozialarbeit ihr letztes Reservat... Jedem Totschläger wird gewissermaßen ein Multiple-Choice-Fragebogen ausgehändigt, den er zu seinem eigenen Besten auszufüllen hat:*

Mama wollte mich nicht; ich hatte allzu autoritäre/allzu antiautoritäre Lehrer; Papa kam besoffen/nie nach Hause; die Bank hat mir zuviel Kredit gegeben/mein Konto gesperrt; ich wurde als Kind/Schüler/Lehrling/Angestellter verwöhnt/zurückgesetzt; meine Eltern haben sich zu früh/zu spät scheiden lassen; es gab in meiner Umgebung keine ausreichenden/zu viele Freizeitangebote. Deswegen ist mir nichts anderes übriggeblieben, als eine Brandstiftung/einen Raub/ein Attentat/einen Mord zu begehen. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

H. M. Enzensberger, *Aussichten auf den Bürgerkrieg*, 1993, S. 36 ff.

In schwierigen Zeiten kann oder sollte sich die gebildete Fachöffentlichkeit nicht auf allzu schlichte Parteischemata einlassen. Sie führen in der optimistischen Version zu einer manischen, in der pessimistischen zu einer depressiven Verstimmung. Produkti-

ver ist es, sich die **Paradoxie** aller punitiven Programme klar zu machen. Im Jahre 1994, d.h. nach zwanzig Jahren Änderungsgesetzgebung, kann auch eine entschlossene konservative Kriminalpolitik nicht mehr tatsächlich nutzen, was sie sich an Eingriffsbefugnissen geschaffen hat. Faktisch wurden denn auch seit 1974 die immer neu erweiterten Befugnisse einseitig, gegen den Linksterrorismus, eingesetzt. Schon bei der »Bekämpfung« der organisierten Kriminalität wurde weitgehend »symbolische« Politik gemacht. Eine »effektive Bekämpfung« der Alltagskriminalität bzw. der zur Zeit dramatisierten »Ausländerkriminalität« scheidet schlicht an den begrenzten Ressourcen. Neu ist also nicht die »Bekämpfungsrhetorik« der Union, sondern die (Politikverdrossenheit schaffende) Tatsache, daß sich im Superwahljahr 1994 alle großen Parteien auf eine mehr oder weniger gleichförmige »Innere-Sicherheits-Debatte« eingelassen haben. Die Gefahr der großen Koalition der »Unsicherheitsproduzenten« (NK 4/1993) liegt nicht in der schieren **Ausweitung** strafrechtlicher Eingriffsbefugnisse, sondern in den informellen Anwendungsregeln. Je diffuser sie sind, desto selektiver und ungleicher müssen sie ausgeschöpft werden. Eine Politik, die nach dem »Freund/FeindSchema vorgeht, basiert wesentlich (und nicht nur gelegentlich) auf dem Prinzip der **Ungleichheit**. Gegen dieses hilft kein freundlich gemeintes Diversionsrecht. Eine Informalisierung der Strafverfolgung kann nur im Bagatellbereich überzeugen und muß ansonsten kritisiert werden. Dies setzt voraus, daß man über ein theoretisches Konzept verfügt, das darauf besteht, nur fundamentale Normen strafrechtlich zu stabilisieren. Dies bedeutet aber, daß im Idealfall eines umgesetzten Kernstrafrechts Strafrecht human und damit legitim sein kann. Die Folge eines wohlgemeinten Abolitionismus ist hingegen ohnmächtige Kritik an einem machtgestützten Strafrecht, das zwar illegitim, aber nicht wirkungslos ist. Da es überdies dem Negativbild, das die Kritiker gezeichnet haben, entspricht, erleichtert diese fundamental gemeinte Kritik paradoxerweise sein Überleben.